



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 8

vom 29. Oktober 2020 für die Kindertagesstätten

Mit Gültigkeit ab 29. Oktober 2020 (heute) hat der Bundesrat gestern erweiterte Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie beschlossen. Für die familienergänzende Kinderbetreuung ist vor allem die erweiterte Pflicht zum Tragen von Masken von Bedeutung.

Was hat der Bundesrat zur Maskenpflicht neu geregelt?

In der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26, Covid-19-Verordnung besondere Lage) ist folgende Aussage zur Maskenpflicht mit Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung enthalten:

Art. 3b Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs und in der Schule

1 Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

*Art. 3b Abs. 2 lit. c: Ausnahme von der Maskenpflicht: **Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert.***

In den [Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) zu Art. 3 Abs.2 sind folgende Präzisierungen zu finden:

Eine Ausnahme gilt auch in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung in den Kitas insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmebestimmung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden.

Muss das Schutzkonzept der Einrichtung angepasst werden?

Das Schutzkonzept der Einrichtung sollte spezifisch auf das Tragen von Masken überprüft und wo nötig angepasst werden. Dazu gibt dieser Infobrief sowie das [Muster-Schutzkonzept von kibesuisse](#) Anregungen. Anpassungen in Zusammenhang mit dem Tragen von Masken reduzieren zudem das Risiko, dass bei positiven Covid-19-Fällen bei Mitarbeitenden oder in deren Umfeld viele Betreuungspersonen der Einrichtung wegen Quarantäne-Massnahmen ausfallen.

Welche Beispiel-Situationen lassen bei Verankerung im Schutzkonzept der Einrichtung tendenziell einen Verzicht auf die Maskenpflicht zu?

Im Grundsatz gilt für alle Arbeitnehmenden ab 29. Oktober 2020 Maskenpflicht. Für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde diese Pflicht aber nicht absolut formuliert. Das Tragen von Masken soll gemäss den erstellten Schutzkonzepten in besonderen Situationen und je nach örtlichen Begebenheiten erfolgen. Der Umgang mit Masken muss daher im Schutzkonzept verankert werden. In folgenden Beispiel-Situationen der Betreuung ist bei kleinen Kindern und Berücksichtigung des Kindeswohls ein Verzicht auf Maske begründbar:

- 1:1 Betreuungssituationen
- Eingewöhnungen
- Wickeln
- zu Bett bringen von einzelnen Kindern
- auf die Toilette begleiten von einzelnen Kindern

Was gilt für die Kontakte unter Betreuungspersonen und anderen Mitarbeitenden in der Einrichtung?

Erwachsene sollten im gegenseitigen Kontakt genügend Abstand einhalten (in Situationen, in denen sie begründet auf Masken verzichten) oder Masken tragen

Welchen Risikosituationen ist im Schutzkonzept der Einrichtung besondere Beachtung zu schenken, im Besonderen auch in Zusammenhang mit dem Tragen von Masken?

- Mahlzeiten
- Übergabesituationen am Morgen und am Abend: Anzahl Personen, Örtlichkeit, Zeitpunkt (Staffelung)
- Sammelgruppen am Morgen und am Abend: Das Vermeiden reduziert das Ansteckungsrisiko, weil beim Betreuungspersonal keine Vermischung entsteht und fördert zusätzlich die Beziehungskonstanz und das Sicherheitsempfinden von Kindern und Erwachsenen.
- Springerinnen: Einsatz in versch. Gruppen oder Standorten vermeiden
- Pausenregelung für Mitarbeitende
- Teamsitzungen: in genügend grossen Räumen oder digital
- Elternabende: Verzicht oder digitale Optionen prüfen
- Führung von Eltern durch die Kita: z.B. ausserhalb der generellen Öffnungszeiten
- Durchführung von Tagen der offenen Türe aussetzen

Gilt für Eltern die Maskenpflicht beim Bringen und Holen der Kinder?

Da es sich um einen öffentlich zugänglichen Bereich einer Einrichtung handelt, gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt.

Was ist sonst noch wichtig?

- Zum Umgang mit Kindern mit Symptomen und möglicher Ansteckung hat das BAG hilfreiche Informationen zur Einschätzung im Umfeld der familienergänzenden Betreuung zusammengetragen.
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für ein der Situation angepasstes Verhalten in der Freizeit
- Betreuungseinheiten so oft wie möglich im Freien gestalten

Was versteht man unter engem Kontakt?

Als enger Kontakt gelten (höheres Infektionsrisiko)

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) im Abstand von unter 1,5 Metern
- Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske)

Weitere Hinweise sind auf den Informationsseiten des [BAG](#) zu finden.

Infos und Empfehlungen von Verbänden und Fachorganisationen

- [Muster-Schutzkonzept](#) für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungssituationen, kibesuisse und pro enfance
- [FAQ und Beispiele guter Praxis](#) zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie, kibesuisse und mmi
- [Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken](#) in Kindertagesstätten im Kanton Zürich, kibesuisse, mmi und Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene Unispital Zürich